

Facebook Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Einreichung für Facebook Ireland Limited

1. Einleitung

Facebook bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes.

Wir unterstützen das Ziel, Hassrede und sonstige strafbare Inhalte effektiv und schnell von unseren Plattformen zu entfernen. Ebenso teilen wir die Auffassung, dass die Bekämpfung von Hassrede eine gesamtgesellschaftliche Reaktion erfordert. Ein zügiges Löschen von Hassrede durch die Plattformen, eine konsequente Strafverfolgung sowie eine starke Antwort der Zivilgesellschaft müssen Hand in Hand gehen. Um die Zivilgesellschaft in ihrem Kampf gegen Hassrede zu unterstützen, haben wir gemeinsam mit Partnern bereits 2016 die Initiative für Zivilcourage Online (OCCI) gegründet.

Unsere grundsätzliche Kritik am NetzDG behält ihre Gültigkeit: Im Gesetzgebungsverfahren zum ursprünglichen NetzDG übten wir Kritik am NetzDG. Die damals geäußerten Bedenken behalten ihre Gültigkeit. Bei der Ausgestaltung der Regelungen im NetzDG ist auf die Wahrung der Grundrechte aller Beteiligter sowie auf eine rechtsstaatliche Ausgestaltung der Regelungen zu achten. Dies gilt umso mehr, da das NetzDG weltweit Nachahmer findet. Wir haben von Anfang an vor den negativen Effekten auf die Meinungsfreiheit gewarnt, wenn das System - Verpflichtung zur Löschung von nach dem nationalen Recht illegalen Inhalten unter kurzen Zeitfristen und unter Androhung hoher Bußgelder - in Staaten kopiert wird, die nicht unseren Vorstellungen von Rechtsstaatlichkeit genügen. (In einer Studie beleuchtet die Organisation Justitia die weltweiten Implikationen des NetzDG in Ländern, die sich bei der Formulierung ihrer Content Gesetzgebung auf das NetzDG beziehen und von denen nicht alle unserem Verständnis von Rechtsstaatlichkeit folgen: <https://globalfreedomofexpression.columbia.edu/publications/the-digital-berlin-wall-how-germany-accidentally-created-a-prototype-for-global-online-censorship/>).

Wir setzen das NetzDG voll um: Trotz der Kritik haben wir das NetzDG selbstverständlich voll umgesetzt und tun alles, um unseren Pflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Wie bereits angekündigt, sind wir außerdem aktuell dabei, unseren NetzDG-Meldeweg in Abstimmung mit den Behörden zu überarbeiten.

Erhebliche Fortschritte im Kampf gegen Hassrede: Unabhängig von den Verpflichtungen aus dem NetzDG arbeiten wir hart daran, Hassrede zu entfernen, sobald wir darauf aufmerksam werden, zunehmend auch bevor sie von Dritten an uns gemeldet wird. In den letzten Jahren haben wir erhebliche Fortschritte gemacht, indem wir unsere Gemeinschaftsstandards und deren Durchsetzung verbessert haben. Außerdem haben wir das Team, das sich bei Facebook mit Sicherheitsfragen beschäftigt, deutlich

Facebook Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

vergrößert: Das Team hat mittlerweile mehr als 35.000 Mitarbeiter, von denen etwa 15.000 Inhalte überprüfen.

Zudem helfen uns neue Technologien wie Maschinelles Lernen, Computer Vision und Künstliche Intelligenz, unangemessene Inhalte noch schneller und in einem weitaus größeren Umfang zu finden als es Menschen je könnten.

Regelmäßige Transparenzberichte: Wir veröffentlichen regelmäßig Berichte, die darlegen, wie viele Inhalte wir aufgrund von Verstößen gegen unsere Gemeinschaftsstandards beispielsweise im Bereich Hassrede entfernen. Außerdem zeigen die Berichte, wie viele dieser Inhalte mithilfe unserer Technologien entdeckt wurden, bevor sie jemand melden musste. Weltweit haben wir im Zeitraum von Juli bis September 2019 rund 7 Millionen Inhalte entfernt, weil sie gegen unsere Richtlinien für Hassrede verstoßen haben. Die Anzahl der Inhalte, die wir selbst entdeckt haben, noch bevor sie uns gemeldet werden konnten, stieg von 38 Prozent im ersten Quartal 2018 auf 80,2 Prozent im dritten Quartal 2019. Weitere Informationen zu unseren aktuellen Durchsetzungszahlen finden Sie hier. Wir machen hierbei kontinuierlich Fortschritte. Die Überprüfung durch Menschen bleibt jedoch insbesondere beim Thema Hassrede aufgrund der Komplexität und Feinheiten in der Sprache unerlässlich.

Einspruchsmechanismen für Nutzer: Wir wissen, dass uns bei der Anwendung unserer Gemeinschaftsstandards Fehler unterlaufen können. Aus diesem Grund geben wir Facebook-Nutzern die Möglichkeit, bei einzelnen Beiträgen gegen unsere Entscheidungen Einspruch zu erheben. Dadurch können Menschen eine Entscheidung erneut überprüfen lassen, wenn sie der Meinung sind, dass wir einen Fehler gemacht haben. Außerdem arbeiten wir an einer neuen Möglichkeit, mit der Menschen bei einem unabhängigen Gremium Beschwerde gegen Entscheidungen einlegen können.

Facebooks Überlegungen zu Online Content Regulierung: Die Kritik an einzelnen Punkten im Gesetzesentwurf möchten wir nicht als generelle Kritik an einer gesetzlichen Regulierung im Content Bereich verstanden wissen. Generell spricht sich Facebook für Regulierung im Bereich von Online Content Regulation aus, da wir der Ansicht sind, dass wir als Privatunternehmen die schwierige Frage nicht allein entscheiden sollten, welche Inhalte auf unseren Plattformen erlaubt sein sollten und welche nicht. Facebook hat sich eingehend damit beschäftigt, wie Regulierung im Bereich Content global aussehen könnte. Am 17. Januar 2020 haben wir ein White Paper zu Online Content Regulation veröffentlicht, das hier nachgelesen werden kann: <https://about.fb.com/wp-content/uploads/2020/02/Charting-A-Way-Forward-Online-Content-Regulation-White-Paper-1.pdf>.

Eine grundlegende gesellschaftliche Debatte ermöglichen: Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Referentenentwurf. Facebook versteht sich als konstruktiver Akteur bei der Ausgestaltung von neuartiger Gesetzgebung, die durch das Internet und durch soziale Netzwerke notwendig wird. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität des

Facebook Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Sachverhalts, der Notwendigkeit der gründlichen Abwägung und Einschätzung (teilweise) Grundrechte betreffend sowie der Reichweite der hier zu treffenden gesetzlichen Regelungen eine fundierte gesellschaftliche Diskussion sowie Gründlichkeit in der Formulierung des Gesetzestextes notwendig sind. Facebook möchte sich hierbei in gebotener Weise bestmöglich einbringen.

Nachfolgend finden Sie unsere Einschätzung zum Referentenentwurf, die wir sehr gerne in der folgenden Diskussion weiter ausführen.

2. Facebooks Position auf einen Blick

- Es gibt kein Recht auf Veröffentlichung von Inhalten auf unseren Plattformen, die unsere Hausregeln verletzen. Im Rahmen der Regelungen zum Gegenvorstellungsverfahren sollte eine Klarstellung dahingehend aufgenommen werden, dass ein re-upload des entfernten Inhalts nur in Frage kommt, wenn dieser Inhalt den Hausregeln entspricht.
- Die neue Definition der NetzDG Beschwerde ist unklar formuliert. Eine gesetzliche Klarstellung wäre wünschenswert.
- Die Transparenzpflichten hinsichtlich der Frage, welche "Gruppen" von Personen besonders häufig illegale Inhalte posten und welche "Gruppen" besonders von illegaler Hassrede betroffen sind, sind ohne weitreichende neue Datenerhebungen und -auswertungen in einem sehr sensiblen Bereich (beispielsweise ethnische oder religiöse Zugehörigkeit oder politische Gesinnung) nicht umsetzbar. Facebook regt an, von der Einführung von Transparenzpflichten in diesem Bereich Abstand zu nehmen.
- Das Nebeneinander verschiedener Stellen und Aufsichtsbehörden, insbesondere dem BFJ, dem Amtsgericht Bonn, der Einrichtung regulierter Selbstregulierung nach NetzDG beziehungsweise einer solchen nach dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag, der Schlichtungsstelle nach NetzDG, der Medienanstalten sowie der Kommission für Jugendmedienschutz, schafft Doppelstrukturen, die alle im Bereich der Content Regulierung tätig sind. Sich widersprechende Entscheidungen sind denkbar. Diese Doppelstrukturen aufzulösen, wäre wünschenswert.
- Die Zweiteilung der Regelungsregime für Betreiber von Videosharingplattformdiensten auf der einen Seite und von sozialen Netzwerken auf der anderen Seite unter Beachtung des Herkunftslandprinzips nur für erstere ist nicht sinnvoll.

3. Wünschenswerte Änderungen im NetzDG, die der Entwurf nicht adressiert

Die Erfahrungen mit dem aktuell gültigen NetzDG haben gezeigt, dass an manchen Stellen Nachbesserungen sinnvoll erscheinen. Einige dieser Änderungen schlagen sich noch nicht in dem Entwurf nieder, weshalb wir nachfolgend Punkte aufgeführt haben, die unserer Meinung nach sinnvollerweise neu mit in das Gesetz aufgenommen werden.

Im Rahmen der Novelle des NetzDG wäre es wünschenswert, wenn die folgenden Punkte im Gesetz angepasst beziehungsweise in das Gesetz aufgenommen würden:

Facebook Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

- Der im NetzDG aufgeführte Deliktskatalog sollte auf den Prüfstand gestellt und ausgedünnt werden. Anhand der Transparenzberichte von Facebook sowie der Berichte anderer Unternehmen ist ersichtlich, dass gewisse Delikte bei der Anwendung des NetzDG so gut wie keine Rolle spielen.
- Die Verpflichtung zur Löschung von Inhalten im Falle von Antragsdelikten wie Beleidigungen, die nicht durch das Opfer der Beleidigung selbst, sondern durch Dritte gemeldet werden, ist fragwürdig und der Gesetzessystematik des StGB fremd.
- Die starren Löschfristen sollten auf den Prüfstand gestellt werden. Damit verbunden sollte die Wirksamkeit der Differenzierung zwischen "rechtswidrigen" und "offensichtlich rechtswidrigen" Inhalten überprüft werden. Diese Unterscheidung ist mit großen Rechtsunsicherheiten verbunden. Facebook spricht sich für ein flexibleres Modell aus.
- Der Begriff der "Beschwerdestelle" sollte gesetzlich definiert werden. Bisher muss in den Transparenzberichten ausgewiesen werden, wie viele NetzDG Beschwerden von Beschwerdestellen und wie viele von NutzerInnen eingereicht werden. Dabei ist nicht definiert, welche Einrichtungen mit dem Begriff "Beschwerdestelle" gemeint sind. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne NutzerInnen bei der Einreichung der Beschwerde unrichtigerweise angeben, sie handelten im Auftrag einer Beschwerdestelle. Für unzulässige Online Inhalte im (auch) den Anwendungsbereich des NetzDG betreffenden Bereich sind Beschwerdestellen in § 19 Abs. 2 Nr. 6 Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) vorgesehen. Die Frage, ob mit den Beschwerdestellen nach dem NetzDG solche nach dem JMStV gemeint sind, sollte geklärt werden.
- Das NetzDG sollte die Frage des Verhältnisses zum Landesrecht adressieren. Die Konkurrenz zu Verfahren nach dem JMStV sollte explizit beantwortet werden. Dies gilt erst Recht in Fällen, in denen eine Einrichtung der Selbstkontrolle beziehungsweise der Selbstregulierung eingeschaltet wird. Das Verhältnis des NetzDG zur Medienaufsicht durch die Länder, insbesondere nach dem JMStV, bleibt ungeklärt. Es sind Fälle denkbar, in denen ein und derselbe Inhalt durch die Landesmedienanstalt geprüft und an die Plattformen gemeldet wird, entweder direkt oder über die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedienanbieter e.V. (FSM), deren Mitglied wir sind. Möglich ist auch, dass sich die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) damit befasst. Gleichzeitig kann es sein, dass der Inhalt über einen Nutzer oder eine Nutzerin an das Netzwerk gemeldet wurde und sich auf eine Beschwerde hin das BfJ und schließlich das Amtsgericht Bonn mit diesem Inhalt befasst. Das NetzDG sieht keinen Mechanismus der gegenseitigen Information der betroffenen Einrichtungen vor. Verfahren können theoretisch parallel verlaufen und sie könnten zu inhaltlich abweichenden Bewertungen führen, ohne dass die Einrichtungen davon jeweils etwas erfahren und ihre Anstrengungen koordinieren könnten. Noch komplizierter wird es, wenn die KJM einen Fall an die Staatsanwaltschaft weiterleitet, wie in § 4 Abs. 1 JMStV vorgesehen. Es ist möglich, dass sich all diese Stellen parallel mit einem Fall beschäftigen, ohne jeweils davon Kenntnis zu haben.

4. Begriffsbestimmungen (§ 1)

§ 1 Abs. 4 NetzDG-E sieht erstmals eine Art "Definition" des Begriffs der "Beschwerde über rechtswidrige Inhalte" vor. Dabei scheint der Entwurf einen Ansatz zu verfolgen, nach dem "im Zweifel" eine solche Beschwerde anzunehmen ist, wann immer ein Nutzer sich über Inhalte beschwert.

Zunächst einmal birgt eine solche Herangehensweise ganz erhebliche Risiken für die betroffenen Unternehmen, denen es letztlich überlassen scheint, den Nachweis für ein Negativum zu führen - nämlich dass "nicht geltend gemacht wird, dass ein rechtswidriger Inhalt vorliegt". Im Weiteren ist diese Regelungssystematik aber auch nicht sachdienlich. Die Gründe, aus denen Nutzer sich über Inhalte beschwerten, sind mannigfaltig - und nur in sehr wenigen Fällen wird bei gemeldeten Inhalten die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten. Von Nutzern zu erwarten, dass sie regelmäßig "klarstellen", dass sie sich nicht wegen eines angeblichen Verstoßes gegen deutsches Strafrecht an ein Unternehmen wenden, erscheint daher wenig realitätsnah. Für die Unternehmen wird dies insbesondere dann auch praktisch zu einem Problem, wenn - wie häufig - andere als der NetzDG-Meldeweg nicht vorsehen, dass bei Einreichen der Beschwerde jene Informationen abgefragt werden, die zum Erfüllen der Transparenzpflicht nach § 2 NetzDG benötigt werden. Sehr nachdrücklich stellt sich damit insgesamt die Frage, inwieweit eine ohnehin bereits äußerst kurz bemessene Bearbeitungszeit für "Beschwerden über rechtswidrige Inhalte" noch gerechtfertigt sein soll, wenn zu befürchten steht, dass durch eine ausufernde negative Abgrenzung sehr viele Beschwerden formal unter die Definition fallen.

5. Berichtspflicht (§ 2)

Nach § 2 Abs. 2 Zf. 2 NetzDG-E sollen Informationen zur automatisierten Erkennung von Inhalten in den Transparenzbericht aufgenommen werden. Facebook setzt Technologie zur automatischen Erkennung von Inhalten ein, die den Gemeinschaftsstandards von Facebook widersprechen.

In den halbjährlich veröffentlichten Transparenzberichten kann nachgelesen werden, wie viel Prozent der weltweit wegen Verletzung der Gemeinschaftsstandards entfernten Inhalte inzwischen proaktiv durch den Einsatz von Technologie gefunden wurde: <https://transparency.facebook.com/community-standards-enforcement>. Facebook ist Transparenz ein großes Anliegen. Wir arbeiten hart daran, unsere Transparenzberichte zur Durchsetzung der Gemeinschaftsstandards möglichst informativ zu gestalten. Aktuell ist eine auch national aufgeschlüsselte Vorhaltung von Daten nicht möglich.

Bei der Formulierung von § 2 Abs. 2 Zf. 2 NetzDG-E ist unklar, ob sich diese neue Transparenzpflicht auf die eben genannte Fälle bezieht, in denen die eingesetzten Verfahren zur automatisierten Erkennung von Inhalten genutzt werden, die den hauseigenen Gemeinschaftsstandards widersprechen. Denn Facebook setzt keine automatisierten Verfahren ein, die Inhalte daraufhin überprüfen, ob sie dem deutschen Recht widersprechen. Dies wäre nach dem aktuellen Stand der Technik auch nicht möglich. Die Einschätzung der Strafbarkeit bei den im NetzDG genannten Delikten ist zu kompliziert (zahlreiche prominente Gerichtsentscheide bestätigen dies), die zu treffenden Abwägungsentscheidungen zu nuanciert und die Konsequenzen einer Fehleinstufung - gerade auch nach den nun vorgesehenen weiteren Änderungen

Facebook Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

durch das entworfene Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität - zu gravierend, als dass eine Computertechnologie diese Entscheidungen treffen könnte. Ohnehin ist anzumerken, dass mit der Erkennung eines Inhalts durch die Technologie nicht automatisch dessen Löschung verbunden ist. Dies mag in Fällen von Bildern der Fall sein, wie bei kinderpornografischen oder terroristischen Bildinhalten. Bei Äußerungen ist jedoch in den allermeisten Fällen eine kontextabhängige Einschätzung des Inhalts durch einen unserer Content Reviewer notwendig.

Fraglich ist außerdem, wie genau die Prüfungsverfahren dargestellt werden sollen? Die Vorschrift wird Unsicherheiten bei der Anwendung auslösen. Facebook regt eine Konkretisierung an.

Nach § 2 Abs. 2 Zf. 12 NetzDG-E sollen die Transparenzberichte zukünftig auch Erkenntnisse darüber enthalten, welche Gruppen von Nutzern durch rechtswidrige Inhalte besonders betroffen sind. § 2 Abs. 2 Zf. 13 NetzDG-E schreibt wiederum vor, dass Erkenntnisse darüber zu teilen sind, welche Gruppen von Nutzern besonders häufig rechtswidrige Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich machen oder teilen und ob und wie sich Nutzer zur Verbreitung solcher rechtswidrigen Inhalte abgestimmt haben. Facebook hält jedoch keine Statistiken darüber vor, welche "Gruppen" von NutzerInnen am meisten rechtswidrige Inhalte posten und welche "Gruppen" besonders betroffen sind. Facebook kann hierzu keine gesicherten Erkenntnisse liefern. NutzerInnen werden beim Einreichen von NetzDG-Beschwerden nicht dazu aufgefordert anzugeben, zu welcher "Gruppe" der Postende und das "Opfer" des Hass-Posts gehören. Auch unsere PrüferInnen prüfen den Inhalt auf ihre Rechtswidrigkeit hin und sind dabei agnostisch, aus welcher Gruppe heraus der Post kommt bzw. ob der für den Inhalt verantwortliche Nutzer bzw. die verantwortliche Nutzerin überhaupt einer Gruppe zuzuordnen ist. Dies hielte das Unternehmen - nur nebenbei bemerkt - auch für nicht wünschenswert, da eine durch das soziale Netzwerk vorzunehmende Einteilung von "Tätern" und "Opfern" in durch den Gesetzgeber nicht definierte "Gruppen" sozialer, politischer oder sonstiger Natur nach letztlich unbestimmten Kriterien schon für sich genommen hochproblematisch sein kann. Genauso verhält es sich mit genauen Erkenntnissen zu den Betroffenen. Der Wunsch des Gesetzgebers, mehr über die Strukturen der Hasskriminalität im Netz zu erfahren, ist nachvollziehbar. Die neuen Berichtspflichten setzen jedoch implizit die Schaffung neuer Auswertungs- und Überwachungsstrukturen voraus. Um die Transparenzpflichten zu erfüllen, müsste die bisherige Datenerhebung massiv ausgeweitet werden. Fraglich ist die Vereinbarung einer solch weitgehenden Pflicht mit dem Datenschutzrecht.

Facebook regt daher an, diese Regelung zu streichen.

Nach § 2 Abs. 2 Zf. 15 NetzDG-E sollen Betreiber zukünftig über erhebliche Veränderungen bei den nach den Zf. 1 bis 14 gegenüber vorherigen Berichtszeiträumen gemachten Angaben sowie über mögliche Gründe dafür berichten. Die Pflicht, solche Veränderungen zu erwähnen, ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, da ja alle halbe Jahre neue Transparenzberichte veröffentlicht werden und Interessierte sowie der Regulierer selbst nachlesen können, inwiefern sich Zahlen verändert haben. Welchem legitimen gesetzgeberischen Interesse es dienen sollte, den sozialen Netzwerken letztlich die Pflicht aufzuerlegen, ihre objektive Berichterstattung zusätzlich noch zu "interpretieren", erschließt sich nicht. Die Pflicht ist

Facebook Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

überdies auch an sich unklar. Sollen im Vergleich zu allen vorherigen Berichtszeiträumen die Veränderungen kenntlich gemacht werden oder nur zum jeweils vorherigen? Aus unserer Sicht würde der Bericht hierdurch immer mehr überfrachtet, je länger das NetzDG in Kraft ist und je mehr Berichte verfasst werden. Die Pflicht ist überdies zu unklar formuliert. Ab wann ist eine Veränderung erwähnenswert? Was ist der Maßstab? Über die Gründe für eine Veränderung wird Facebook außerdem in den meisten Fällen keine gesicherten Angaben machen, sondern allenfalls spekulieren können.

Facebook regt daher an, auch diese Regelung zu streichen.

6. Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte (§ 3)

Nach § 3 Abs. 2 Zf. 2 a NetzDG-E soll der Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, unverzüglich über den Eingang der Beschwerde informiert werden. Diese Information ist für den betroffenen Nutzer wenig hilfreich, sie kann jedoch einschüchternd wirken. Die meisten NetzDG Beschwerden sind unbegründet. So mündeten beispielsweise im zweiten Halbjahr 2019 nur 24 % der NetzDG Beschwerden in einer Löschung oder Sperrung des gemeldeten Inhalts. Es gibt auch Fälle missbräuchlicher NetzDG Beschwerden. Ein Nutzer, der die Nachricht erhält, ein von ihm geposteter Inhalt sei nach dem NetzDG gemeldet worden, könnte aus Angst vor legalen Konsequenzen geneigt sein, seinen Post lieber selbst zu löschen. Die informierte Nutzerin könnte Angst haben, dass ihr geposteter Inhalt nebst ihrer IP Adresse vom Anbieter an das BKA weitergeleitet wird. Sie könnte auch Angst haben, dass ihre Kontaktdaten letztlich in den Händen des Meldenden landen, dessen Interessen nicht allen Fällen legitim sind. Wenn es sich um einen erlaubten Post handelt, wäre dies im Hinblick auf das im Grundgesetz verankerte Recht auf freie Meinungsäußerung kein wünschenswertes Ergebnis. Auch wenn es sich um einen strafrechtsrelevanten Post handelt, ist das Ergebnis nicht sinnvoll. Denn durch eine schnelle Löschung durch den Postenden selbst könnte der Betreiber des sozialen Netzwerks gehindert werden, den Inhalt rechtlich zu prüfen und damit eine eventuelle Strafrechtsrelevanz und damit die Notwendigkeit der Ausleitung des Inhalts an das BKA überhaupt festzustellen. Die so frühe Information des Nutzers, für den der Inhalt gespeichert wurde, passt systematisch auch nicht zu der Idee, ihn wiederum über die Ausleitung des Inhalts nebst seiner IP Adresse an das BKA erst zwei Wochen nach der Ausleitung zu informieren. Spätestens ab der Meldung über die NetzDG Beschwerde ist der für den Post verantwortliche Nutzer "vorgewarnt".

Nach § 3 Abs. 2 Zf. 5 NetzDG-E sollen der Beschwerdeführer und der Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, über jede Entscheidung informiert werden. Entsprechend den eben gemachten Ausführungen ist es auch nicht sinnvoll, denjenigen Nutzer, dessen Inhalt nach einer NetzDG Beschwerde vom Anbieter überprüft und für zulässig befunden und daher auf der Plattform belassen wurde, über den Verfahrensausgang zu informieren.

Entsprechendes gilt auch im Rahmen des Gegenvorstellungsverfahrens. Dazu mehr unten unter 8.

Facebook Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Nach § 3 Abs. 2 Zf. 5 a) NetzDG-E ist jede einzelne Entscheidung zu begründen. Wie detailliert eine solche Begründung ausfallen soll, ist der Regelung nicht zu entnehmen. Angesichts der Anzahl an NetzDG Beschwerden, die die Betreiber von Social Media Unternehmen pro Halbjahr bearbeiten, wird es notwendig werden, auf Textbausteine zurückzugreifen. Schon heute schreibt das NetzDG vor, dass bei Löschung die Strafnorm, gegen die mit dem Post verstoßen wurde, genannt wird. Dies halten wir für ausreichend.

Nach § 3 Abs. 2 Zf. 5 c) NetzDG-E soll der Beschwerdeführer darauf hingewiesen werden, dass er gegen den Nutzer, der den gemeldeten Inhalt gepostet hat, Strafanzeige und soweit erforderlich Strafantrag stellen kann. Diese Idee ist zu begrüßen. Facebook ist keine zentrale Webseite des Bundes oder der Länder bekannt, auf der Informationen gebündelt vorgehalten werden, wo, wie und über welchen Weg Anzeige gegen Online Sachverhalte erstattet werden kann. Die Bereitstellung einer solchen zentralen Webseite wäre wünschenswert.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Gesetzgeber erkannt hat, dass die Datenweitergabe der an der Selbstregulierung nach dem NetzDG teilnehmenden Unternehmen an die Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach dem NetzDG durch datenschutzrechtliche Regelungen flankiert werden müssen. Allerdings erreicht die in § 5 Abs. 2 Zf. S. 2 - 4 NetzDG-E vorgesehene Regelung nicht den erforderlichen Detailgrad. Überdies fehlt eine spezifische Bezugnahme auf Telemedien entsprechend dem TMG bisher.

7. Meldepflicht (§ 3 a)

Facebook spricht sich gegen die Pflicht aus, proaktiv Inhalte an das BKA ausleiten zu müssen. Der Startpunkt für die Strafverfolgung sollte bei einer Prüfung der Voraussetzungen für einen Anfangsverdacht durch den Staat liegen, nicht bei der Prüfung durch ein Privatunternehmen.

Facebook speichert die Portnummern nicht. Eine Ausleitung dieser ist daher nicht möglich.

Es ist davon auszugehen, dass die ausleitenden Unternehmen die Strafbarkeit nicht in allen Fällen korrekt einschätzen können. Ihnen stehen keine Möglichkeiten der Ermittlung der Tatumstände, des subjektiven Tatbestands etc. zur Verfügung. Daher werden auch IP Adressen von unschuldigen Bürgerinnen und Bürgern an das BKA ausgeleitet werden. Der Eingriff in die Rechte der Betroffenen ist hoch. Anders als ggf. bei der für sich genommen bereits problematischen Pflicht zum Löschen wegen Rechtswidrigkeit ist der Eingriff in die Rechte der Betroffenen auch nicht durch Gefahrenabwehrinteressen gerechtfertigt, sondern hier unmittelbar auf ein der Strafverfolgung zuzurechnendes Sanktionsinteresse des Staates gestützt. Dessen Auslagern an private Unternehmen erscheint noch einmal ungleich problematischer. Durch die Ausleitung der Inhalte mit den dazugehörigen IP Adressen an das BKA entsteht dort eine Verdachtsdatenbank von IP Adressen, über die die betroffenen NutzerInnen identifizierbar sind. Das Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (kurz: BKA Gesetz) enthält zwar Fristen zur Prüfung der Frage, wann dort gespeicherte Daten zu löschen sind. Ob Daten zu löschen sind, muss auch bei der

Facebook Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Einzelbearbeitung mit geprüft werden. Die festgesetzten Prüffristen dürfen 10 Jahre nicht überschreiten. Angemessen kurze Fristen zur Löschung sowie eine Klarstellung, dass die Daten von Personen, deren vom sozialen Netzwerk an das BKA gemeldete Inhalte sich als nicht strafbar erwiesen haben, fehlen. Der kürzlich veröffentlichte Gesetzesentwurf zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität verhält sich nicht dazu, wie lange die Daten beim BKA liegen, wo die Grenzen der Nutzung des BKA in Bezug auf diese Daten liegen, ob hier systematische Auswertungen gemacht werden dürfen, auch im Hinblick auf die Daten der Nutzer, die sich nicht strafbar gemacht haben, ob Strukturen zwischen Nutzern recherchiert werden dürfen, etc.. Was passiert zum Beispiel mit den Daten eines Nutzers, der dadurch ins Visier des BKA geriet, weil seine IP Adresse mehrfach ausgeleitet wurde, ohne dass in den Fällen jemals eine Strafbarkeit hätte bejaht werden können? Darf sich das BKA diese Person näher anschauen, sich die Person "vormerken"? Oder werden die Daten des Betroffenen direkt gelöscht, da er jeweils unschuldig war? Die Regelung wirft viele Fragen auf. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ist höchst fragwürdig.

In Fällen, in denen ein Sachverhalt keinen Bezug zu Deutschland hat, insbesondere wenn eine ausländische Person in fremder Sprache einen Inhalt postet, der hier strafbar sein mag, nicht jedoch im Heimatland der postenden Person, sollte keine Pflicht zur Ausleitung des Inhalts nebst IP Adresse an das BKA bestehen.

8. Gegenvorstellungsverfahren (§ 3 b)

Die Idee eines Verfahrens, durch das NutzerInnen die Entscheidungen des Betreibers eines sozialen Netzwerks über den Verbleib oder die Entfernung eines Inhalts überprüfen lassen können, ist legitim. Fehlentscheidungen durch uns und andere Betreiber sozialer Netzwerke können nicht ausgeschlossen werden. Facebook bietet deshalb bereits die Möglichkeit an, Einspruch gegen einzelne Entscheidungen einzulegen, die auf Grundlage unserer Gemeinschaftsstandards getroffen wurden. In unseren halbjährlich veröffentlichten Transparenzberichten zur Durchsetzung unserer Gemeinschaftsstandards geben wir Auskunft darüber, wie viele sog. Appeals weltweit eingelegt wurden und wie viele zu einem Re-Upload des von Facebook fehlerhaft entfernten Inhalts führten: <https://transparency.facebook.com/community-standards-enforcement>.

Es gibt kein Recht, den Hausregeln widersprechende Inhalte auf unseren Plattformen zu posten. Facebook entfernt nach den Hausregeln beispielsweise Inhalte, die Spam oder Cyberbullying beinhalten. Auch Fake Accounts werden in großem Umfang entfernt. Viele nach den Gemeinschaftsstandards verbotene Inhalte haben nichts mit dem deutschen Strafrecht zu tun. Bei der Frage der Löschung beziehungsweise der Wiedereinstellung eines Inhalts muss Maßstab neben dem deutschen Recht immer auch die Frage sein, ob der Inhalt den Gemeinschaftsstandards entspricht. Nur wenn dies der Fall ist, kann er wiederhergestellt werden. Das Recht, unsere Gemeinschaftsstandards zu definieren und durchzusetzen, ist inzwischen durch die Rechtsprechung auch grundsätzlich anerkannt. Bis auf wenige Ausnahmen erkennen deutsche Gerichte dieses Recht heute flächendeckend an (so etwa OLG Dresden, 19.11.1019, Az: 4 U 1471/19; LG

Facebook Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Mosbach, 16.05.19, 1 O 110/18; LG Bremen, 20.06.19, 7 O 1618/18; OLG Stuttgart, 06.09.18, 4 W 63/18; OLG Karlsruhe, 8.2.19, 6 W 81/18 und LG Karlsruhe 06.11.18, 4 O 270/18).

Eine Klarstellung der im Entwurf des anzupassenden NetzDG enthaltenen Regelung dahingehend, dass es kein Recht auf Veröffentlichung von Inhalten gibt, die den Hausregeln der Betreiber widersprechen, wäre wünschenswert. Dies ließe sich etwa dadurch erreichen, dass als Konsequenzen einer erfolgreichen Gegenvorstellung der Wegfall der Lösch- bzw. Sperrpflicht nach dem NetzDG vorgesehen würde - also der Wegfall einer Sperrpflicht aus diesem Grund, nicht umgekehrt und wegen der aufgezeigten Problematik überschießend eine positive Verpflichtung, den Inhalt in jedem Fall auf der Plattform zu belassen.

Aus unserer Sicht sind nicht alle der im Entwurf vorgesehenen Verfahrensschritte und Konstellationen nützlich und erforderlich: In der Konstellation, in der der Betreiber des sozialen Netzwerks den in einer NetzDG Beschwerde gemeldeten Inhalt als nicht rechtswidrig und die Hausregeln nicht verletzend eingeschätzt hat und den gemeldeten Inhalt daher unverändert auf der Plattform gelassen hat und der Beschwerdeführer das Gegenvorstellungsverfahren gegen die nicht vorgenommene Entfernung des Inhalts nutzt, muss der Nutzer, für den der streitgegenständliche Inhalt auf der Plattform gespeichert wurde, noch nicht informiert werden. Die Einschüchterungseffekte einer solchen Information wären dieselben wie oben unter 6. geschildert. Durch massenhaftes Melden und die massenhafte Einleitung des Gegenvorstellungsverfahrens könnten Personen mit manipulativen Absichten versuchen, NutzerInnen einzuschüchtern. Nur wenn der Betreiber des sozialen Netzwerks nach erneuter Prüfung im Rahmen des Gegenvorstellungsverfahrens eine abweichende Entscheidung in Betracht zieht, wäre eine Information und einer Anhörung des Nutzers, für den der Inhalt gespeichert wurde, überhaupt sinnvoll.

Der Beschwerdeführer kann sich bereits heute an das BfJ wenden, wenn seine NetzDG Beschwerde nicht zur Entfernung des gemeldeten Inhalts geführt hat. Wenn sich ein unzufriedener Beschwerdeführer gleichzeitig an den Betreiber des sozialen Netzwerks und das BfJ wendet, sind beide Verfahren nach dem hier zu kommentierenden Gesetzesentwurf voneinander entkoppelt. Da der Beschwerdeführer bereits eine Beschwerde beim BfJ einreichen kann, ist aus unserer Sicht eine zusätzliche Beschwerdemöglichkeit nicht erforderlich. Anders verhält es sich bei der Nutzerin, deren Inhalt vom Anbieter entfernt wurde. In dieser Konstellation erscheint die Schaffung einer Möglichkeit der Gegenvorstellung direkt dem Betreiber gegenüber ggf. sinnvoll.

Um eine missbräuchliche massenhafte Meldung von völlig harmlosen Inhalten unter anschließender missbräuchlicher Nutzung des Gegenvorstellungsverfahrens vorzubeugen, sollte von demjenigen, der eine Gegenvorstellung einreicht, eine zumindest knappe Begründung gefordert werden. Dies erleichtert nicht nur die Prüfung, da der Anknüpfungspunkt für die Kritik an der angegriffenen Entscheidung für die erneute Prüfung ein wichtiger Hinweis sein kann. Eine zu verfassende Begründung kann auch als Einstiegshürde das Risiko eines missbräuchlichen Massenmeldens abschwächen.

Die Nutzung von Textbausteinen sollte den Betreibern gestattet sein.

Facebook Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Essentiell ist es, dass während des gesamten Gegenvorstellungsverfahrens trotz der Übermittlung des Inhalts der Gegenvorstellung an die Gegenseite Anonymität zu wahren ist. Die Gefahr der Identifizierung muss ausgeschlossen sein. Zu groß ist die nachvollziehbare Angst vor Repressalien, die sich auch in der Offline Welt niederschlagen.

9. Schlichtung (§ 3 c)

Neben dem BFJ, dem Amtsgericht Bonn sowie der Einrichtung der regulierten Selbstregulierung soll nun zusätzlich noch die Einrichtung einer Schlichtungsstelle treten. Dieses Nebeneinander verschiedener Behörden und Stellen, die alle im gleichen Bereich tätig werden, schafft unnötige Doppelstrukturen.

Auch im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens ist die Identität der Nutzer vor dem Zugriff der jeweiligen Gegenseite zu schützen. Die Möglichkeit des Anbieters, auch die Kontaktdaten des Nutzers, für den der Inhalt gespeichert wurde, beziehungsweise die Kontaktdaten des Beschwerdeführers an die Schlichtungsstelle weiterzuleiten, birgt Risiken. Auch wenn eine Offenlegung der Daten der Beteiligten durch die Schlichtungsstelle nicht erlaubt ist, muss klargestellt sein, dass die Kontaktdaten von der Schlichtungsstelle in keinem Fall an den jeweiligen Gegner herausgegeben werden dürfen. Denn NutzerInnen könnten Angst bekommen, dass feindlich gesinnte Personen ihre Posts bewusst melden, um dann daraufhin die Schlichtung anzurufen und darüber zu versuchen, an ihre Daten zu kommen. Gerade für AktivistInnen, die sich beispielsweise gegen Rechtsextremismus einsetzen, könnte es fatal sein, wenn ihre Kontaktdaten von den Betreibern an die Schlichtungsstelle herausgegeben werden. Auch umgekehrt könnten Nutzer, die tatsächlich strafbare Inhalte gepostet haben, an die Daten des Beschwerdeführers gelangen wollen. Im Gesetz sollte klargestellt sein, dass dies ausgeschlossen ist. Facebook lehnt ein Verfahren ab, in dem nicht sichergestellt ist, dass Nutzerdaten in die falschen Hände geraten.

Facebook regt außerdem eine Klarstellung im Gesetz an, wonach keine Fälle der Schlichtungsstelle vorgelegt werden dürfen, die bereits von der Einrichtung der freiwilligen Selbstregulierung nach dem NetzDG geprüft und entschieden worden sind.

10. Regelungen für Videosharingplattformdienste (§ 3 d - § 3 f)

Im Telemediengesetz (TMG) wird in Umsetzung der Audiovisuelle Mediendienste Richtlinie (AVMD) eine Definition der Videosharingplattform verankert. Fraglich ist daher der Sinn einer zusätzlichen Aufnahme einer Definition der Videosharingplattform im NetzDG an Stelle eines Verweises auf die Definition im TMG.

Für die aus der AVMD ins deutsche Recht umzusetzenden Regelungen für Videosharingdienste gilt das Herkunftslandprinzip, während das NetzDG vom Marktortprinzip ausgeht und auch Diensteanbieter trifft, die ihren Sitz in einem anderen EU Staat haben, wie die Facebook Ireland Ltd.. Grundsätzlich erschiene es aus unserer Sicht sinnvoller, Verfahren und Pflichten für die Betreiber von Videosharingplattformen und von sozialen Netzwerken zu vereinheitlichen statt wie hier nun vorgesehen unterschiedliche Regime von

Facebook Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Pflichten für die Betreiber von Videosharingplattformen und sozialen Netzwerken festzulegen, für die überdies nur für die einen das Herkunftslandprinzip gilt. Ein kohärentes Regulierungsregime für die Betreiber sowie ein kohärentes Beschwerdeverfahren für die Nutzer wären wünschenswert. Durch die Zweiteilung kommt es zu der Situation, dass Betreiber von Videosharingplattformen mit Sitz außerhalb Deutschlands im Bezug auf bestimmte Straftatbestände verletzende Inhalte aus dem gesetzlichen Anwendungsbereich des NetzDG grundsätzlich herausfallen, da hierfür das nach dem aus dem EU-Recht herrührenden Melderegime für Videosharingplattformen gilt. Der hier zu kommentierende Entwurf sieht Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip nur in „Fällen begründeter Erforderlichkeit“ vor und unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 TMG vor. Dass der Entwurf das Herkunftslandprinzip nur für die Betreiber von Videosharingplattformdiensten beachtet, nicht aber für die Betreiber von sozialen Netzwerken, ist nicht schlüssig. Bereits das ursprüngliche NetzDG ist nicht vereinbar mit dem EU Recht, welches das Herkunftslandprinzip vorschreibt.

11. Bußgeldvorschriften (§ 4)

Generell ist anzumerken, dass für mit einem Bußgeld belegte Pflichten hohe Anforderungen an die Bestimmtheit der Pflicht gelten. Dies gebietet der Bestimmtheitsgrundsatz. Der Entwurf ist wie in dieser Stellungnahme an verschiedenen Stellen dargelegt zu vielen Punkten ähnlich unbestimmt wie das ursprüngliche hier anzupassende NetzDG.

12. Aufsicht (§ 4 a)

Die Doppelstrukturen in der Aufsicht löst auch der hier zu kommentierende Entwurf nicht auf. Betreiber unterliegen sowohl der Aufsicht des BFJ als auch der Medienanstalten. Wie bereits unter 3. angesprochen, wäre eine gesetzliche Adressierung möglicher Kompetenzkonflikte zwischen diesen dem Bundes- bzw. dem Landesrecht unterliegenden Aufsichtsbehörden wünschenswert.